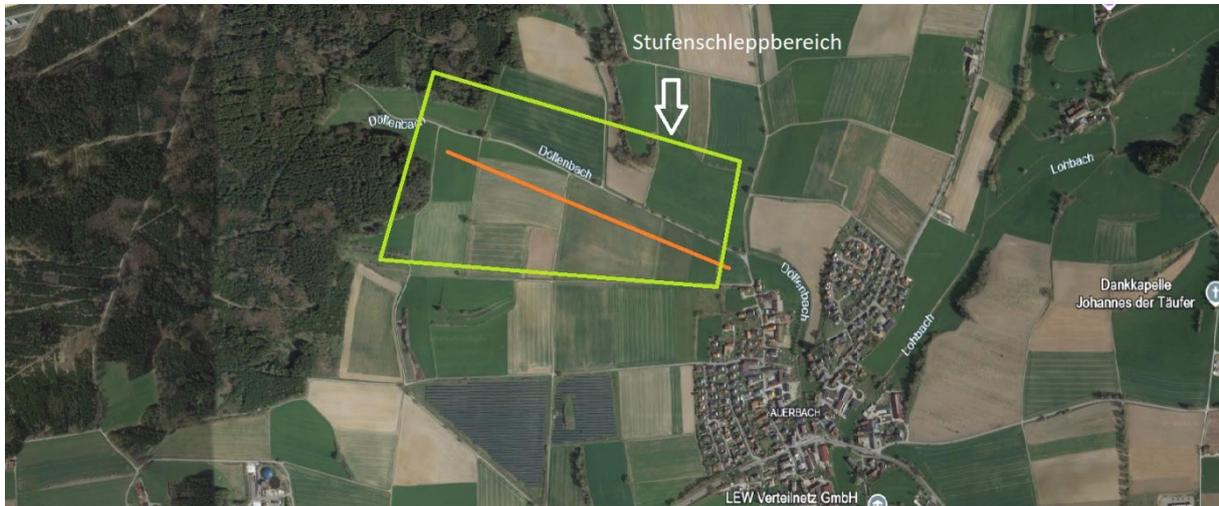


Auerbach Nord – Antrag auf Stufenschlepp

Die Eignung hinsichtlich Stufenschlepp für das Fluggelände Auerbach-Süd wurde überprüft. Folgende Auflagen sind erforderlich:



1. Vor Aufnahme des Schleppbetriebs sind die zur Schleppstrecke führenden Wege gegen unbefugtes Betreten/Befahren so abzusichern, dass Dritte nicht gefährdet werden können. Insbesondere sind die Überflugflächen, die mit eingehängtem Schleppseil überflogen werden, ausreichend und weiträumig abzusichern (z.B. mit Beschilderung).
2. Beim Stufenschlepp haben der Pilot, Windenfahrer und Startleiter darauf zu achten, dass die Schleppstrecke sowie der Luftraum frei sind. Mit eingehängtem Schleppseil dürfen keine Personen, Menschenansammlungen oder Straßen (Ausnahme Feldwege) überflogen werden.
3. Mit eingehängtem Schleppseil darf nur in direkter Verbindung zwischen Startstelle und Winde geschleppt werden (auf beiliegende Karte wird Bezug genommen). Flüge mit eingehängtem Schleppseil über den Bereich hinaus sind verboten.
4. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Schleppe in keinem Fall über den östlich und südöstlich gelegenen Ortsbereich erfolgen dürfen. Es ist stets der gesetzlich vorgeschriebene Mindestabstand einzuhalten.
5. Stufenschlepp darf nur von ausgewiesenen Piloten mit Flugerfahrung (mind. B-Lizenz) durchgeführt werden.
6. Die max. Ausklinkhöhe beträgt 450 m über Grund. Beim Stufenschlepp muss eine sichere Sprechverbindung zwischen Piloten und Windenführer bestehen.
7. Zur Kontrolle der Ausklinkhöhe ist ein Höhenmesser mitzuführen.
8. Bei der Annäherung von anderen Luftfahrzeugen hat der Pilot sofort zu klinken.
9. Alle Piloten sind auf den militärischen Flugbetrieb und die Stellungnahme der Bundeswehr hinzuweisen.

Gmund, 13.09.2024

Björn Klaassen


DHV Flugbetrieb